

Kantonsforstamt
Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 35 02, Fax 071 229 48 00



Volkswirtschaftsdepartement
des Kantons St.Gallen

25. Februar 1998

EA

Politische Gemeinde
9604 Lütisburg

Kontaktperson
Direktwahl

Stefan Buob
071 / 229 35 05

PLANUNGSAMT SG

26. Feb. 1998

Lütisburg; Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzone

Am 24. Februar 1998 ist die Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzone (Waldfeststellung) in Rechtskraft erwachsen. Somit sind sämtliche Wälder, innerhalb oder unmittelbar an die Bauzone der Gemeinde Lütisburg angrenzend, festgelegt. Alle übrigen Bestockungen in der Bauzone sind nicht Wald und können sich auch nicht mehr zu Wald im rechtlichen Sinne entwickeln.

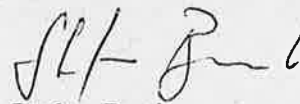
Wir möchten darauf hinweisen, dass für **Neueinzonungen** (Teilzonenpläne als Erweiterung des bisher eingezonten Gebietes) nach wie vor eine Waldfeststellung durchzuführen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass sich innerhalb der Neueinzonung kein Wald befindet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Teilzonenpläne vor der öffentlichen Auflage durch das Kantonsforstamt unterzeichnet werden müssen und dass in der Anzeige im Amtsblatt auf die Waldfeststellung hinzuweisen ist.

Für **Umzonungen** innerhalb der rechtskräftigen Bauzone, für Überbauungs- und Gestaltungspläne ist keine Waldfeststellung mehr nötig.

Einen Satz Detailpläne übergeben wir dem Planungsamt und einen Satz nehmen wir zu unseren Akten.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONSFORSTAMT ST.GALLEN
Der Forstingenieur:


Stefan Buob

Beilagen:

- ein Satz Detailpläne 1 bis 14 inkl. Übersichtsplan

Kopie an:

- Planungsamt, Gaiserwaldstrasse 14, 9001 St. Gallen (mit Beilage)
- Kreisforstamt V, 9630 Wattwil
- Revierförster Thomas Schneider, Feldwiesstr. 10, 9621 Oberhelfenschwil (mit Kopie der Pläne)
- Geometerbüro Keller+Partner, Hembergstrasse 22, 9630 Wattwil